

## Aktive Soldaten als Diakone?

**Matthias Pulte**

Zur Vereinbarkeit von weltlichem Beruf  
und geistlichem Amt\*

In den letzten Jahren sind die Ortsbischöfe in Deutschland, aber auch in anderen Ländern immer wieder mit der Frage konfrontiert worden, ob aktive Soldaten zur Ausbildung und zur Weihe zum Diakon zugelassen werden können. Dabei geht es um die Vereinbarkeit des weltlichen Berufs des Soldaten mit dem kirchlichen Dienst des Diakons. Das hier angeschnittene Thema erhält auch vor dem Hintergrund der anstehenden und teilweise schon vollzogenen tiefgreifenden Reformen der Bundeswehr im Hinblick auf eine Ausweitung der Beteiligung an internationalen Einsätzen im Rahmen von UNO-, EU- und/oder NATO-Mandaten eine aktuelle Bedeutung. Die Beantwortung der Eingangsfrage ist sachlich bedeutsam, nicht zuletzt, weil in den zurückliegenden Jahren einzelne Ortskirchen in der Beurteilung der Lage zu ganz unterschiedlichen Ergebnissen gekommen sind. Letztlich geht es aus kanonistischer Sicht um die Interpretation von can. 285 §§ 1 und 2 CIC/1983. Bei der Suche nach einer qualifizierten Antwort treten hier aber kirchenrechtliche und staatskirchenrechtliche Aspekte nebeneinander, weil diese Bewerber um den Diakonat bereits im öffentlichen Dienst und hier in einem besonderen Gewaltverhältnis stehen, das sich in der Substanz von einem vertragsrechtlichen Arbeitsverhältnis unterscheidet, auch wenn Letzteres öffentlich rechtlicher Natur ist. Ob letztlich aktive Soldaten zu Diakonen geweiht werden können und inwieweit es bei einer grundsätzlichen Eröffnung dieses Weges nach der gegebenen kirchenrechtlichen und staatskirchenrechtlichen Rechtslage opportun ist, diesen Weg auch tatsächlich zu beschreiten, soll an dieser Stelle bedacht werden. Dabei möch-

---

\* Das Verhältnis zwischen geistlichem Amt und der Ausübung militärischer Gewalt ist im Verlauf der Jahrhunderte auch in der christlichen Tradition unterschiedlich, auf jeden Fall aber differenziert beurteilt worden. Mit der Wiederherstellung des Diakonats, der auf Dauer ausgeübt wird, in der katholischen Kirche durch das II. Vatikanische Konzil stellte sich die Frage nach seiner möglichen Beziehung zum soldatischen Dienst.

Der Autor, selbst über Jahre Mitarbeiter in der Kurie des Katholischen Militärbischofs und jetzt Diakon im Erzbistum Köln, geht kirchenrechtlichen Aspekten dieser Problemstellung nach. Die Schriftleitung würde sich freuen, wenn damit eine weitere Diskussion zum Diakonat im Kontext der Streitkräfte eröffnet würde. (H.O.)

ten die hier vorgetragenen Überlegungen einen Beitrag zur Diskussion des Themas leisten und keinesfalls eine abschließende Lagebeurteilung abgeben.

## A. Kirchenrechtliche Aspekte

Während es nach altem Recht gem. des can. 138 CIC/1917 ausgeschlossen gewesen ist, aktive Soldaten zu Ständigen Diakonen zu weihen, erweitert das universale Kirchenrecht seit 1983, vom Wortlaut des Gesetzestextes her betrachtet, die Ermessensspielräume der Diözesanbischöfe.<sup>1</sup> Wenigstens *prima facie* ist gem. can. 285 § 3 i.V.m. can. 288 und can. 289 CIC/1983 die freiwillige Ableistung von Militärdienst durch Kleriker, sei es als Wehrdienst oder als berufsmäßige Ausübung, nun nicht mehr grundsätzlich ausgeschlossen. Dadurch könnte sich im Hinblick auf die Ermöglichung der Zulassung von aktiven Soldaten zur Diakonenweihe eine veränderte Rechtslage ergeben. Die folgenden Erörterungen werden zeigen, ob nunmehr aus rein kirchenrechtlichem Blickwinkel, und zwar sowohl universalkirchlich als auch partikularkirchlich, aktive Soldaten ohne weiteres geweiht werden können, oder ob hier spezielle Kriterien im Hinblick auf deren Zulassung zu formulieren sind.

### 1. Erwägungen zur Rechtslage

#### *a. Universalkirchliches Recht – Geistlichenprivileg*

Can. 285 §§ 1 und 2 weisen darauf hin, dass sich alle Kleriker von Beschäftigungen zu enthalten haben, die ihrem Stand nicht entsprechen. Diese Vorschrift gilt für Priester und Diakone in gleicher Weise. Von den Paragraphen 3 und 4 dieses Kanons ist der Diakon jedoch gem. can. 288 dispensiert, wenn das Partikularrecht nichts anderes vorsieht. Dabei wird nicht zwischen dem hauptamtlichen Diakon und jenem mit Zivilberuf unterschieden. Diese pauschale Regelung ist in der Literatur entschieden kritisiert worden.<sup>2</sup> Der Kritik ist zuzustimmen, weil der hauptamtliche Diakon erstens hinsichtlich seines Dienstverhältnisses dem Priester näher steht als seinem Mitbruder mit Zivilberuf und zweitens durch die in diesen Paragraphen genannten Aufgaben von seinen kirchlichen Dienstpflichten abgehalten bzw. abgelenkt werden kann. Daher wäre es angemessen, wenn auch der Ständige Diakon im Hauptamt an die Verbote der §§ 3 und 4, öffentliche Ämter anzunehmen, gebunden wäre. Hinsichtlich dessen, was der Gesetzgeber heute unter der Formel des § 1: „*omnibus, quae statum suum dedecent*“ versteht, gibt es bisher keine Klärung.

Der CIC/1917 enthält demgegenüber in den can. 138 und 140 Präzisierungen. Manche von ihnen sind jedoch nur vor dem gesellschaftlichen Hintergrund des beginnenden 20. Jahrhunderts heute noch nachzuvollziehen. Im Kontext dieser Untersuchung ist hervorzuheben, dass Klerikern nach diesen Vorschriften bis 1983 das *Waffentragen* und damit auch der Dienst des aktiven Soldaten untersagt gewesen ist. Diese einzelnen Verbote sind nicht mehr in das neue universalkirchliche Gesetzbuch übernommen worden.<sup>3</sup> Eine Ursache dafür ist sicherlich die gewachsene Erkenntnis, kulturelle Differenzierungen in einer Weltkirche nicht von vornherein positiv-rechtlich zu beschneiden. Insofern ist der Verweis auf das Partikularrecht an dieser Stelle nachvollziehbar. Dort ist für die deutschen Verhältnisse, auf die später noch einzugehen sein wird, bis zum Inkraft-Treten des CIC/1983 bestimmt worden, dass der Dienst des Diakons mit dem des Soldaten nicht vereinbar ist.<sup>4</sup> Wegen der unklaren Formulierung des can. 285 § 1 ergeben sich nach neuem Recht Unsicherheiten in der Beurteilung dieser Frage. Richtigerweise wird zur Entscheidung dieser Frage ein Hinweis auf die positiv-rechtlichen Regelungen des CIC/1917 nicht mehr genügen.

Eine Interpretationshilfe könnte sich zu diesem Problem ergeben, wenn die can. 287 § 1 und 289 §§ 1 und 2 zurate gezogen werden. Can. 287 verpflichtet alle Kleriker dazu, die Bewahrung von Einheit und Frieden unter den Menschen zu fördern. Dieser Appell wird jedoch nicht weiter vom Gesetzgeber konkretisiert und muss daher im Hinblick auf die je konkrete Situation und die dann zu wählenden Mittel unverbindlich bleiben. Im Blick auf die Krisenregionen dieser Welt sollen es nach dem Willen der Politik gerade die friedenssichernden und friedensschaffenden Maßnahmen der Soldaten sein, welche einen Beitrag zu mehr Frieden in Krisenregionen leisten. Insofern könnte man zu der Auffassung neigen, der Gesetzgeber anerkenne auch im Blick auf seine Amtsträger diese Auffassung und wolle den Klerikern den Militärdienst z.B. in solchen Fällen nicht mehr kategorisch und ohne Ausnahme verbieten,<sup>5</sup> jedenfalls dann nicht, wenn er zu Frieden und Gerechtigkeit beiträgt. Auf diese Einschätzung des Militärdienstes könnte hindeuten, dass es seit 1983 nach dem Gesetzeswortlaut universalkirchlich gem. can. 288 i.V.m. 285 § 3 nicht mehr untersagt ist, Menschen, die berufsmäßig Waffen tragen, zu Diakonen zu weihen. Zu diesem Personenkreis gehören einerseits Polizisten und Grenzschützer, andererseits mit ihrem spezifischen militärischen Auftrag die Soldaten.

Es ist allerdings keinesfalls so, dass mit dem CIC/1983 alle Vorbehalte hinsichtlich des Militärdienstes von Klerikern *ad acta* gelegt worden sind. Can. 289 § 1 verlangt vielmehr, dass Kleriker Militärdienst nicht freiwillig übernehmen dürfen, weil der Militärdienst dem klerikalen Stand weniger angemessen ist. Insofern findet sich an dieser Stelle eine, wenn auch abgeschwächte Kontinuität in der Bewertung des Militärdienstes zum CIC/1917. Jenes Bündel von

Motiven, das in Konkordaten und dem CIC/1917 zum positiv-rechtlichen Verbot des Militärdienstes der Kleriker, bzw. in Umgehung dieses Problems zur vertraglich vereinbarten Freistellung vom Dienst mit der Waffe geführt hat, lebt im Vorbehalt des can. 289 § 1 fort.<sup>6</sup> Im Kern geht es hier nicht um die Ableistung der Wehrpflicht, sondern um das Verbot eines freiwilligen Militärdienstes von Klerikern. Eine Ausnahme für diesen Fall bildet die Genehmigung durch den Ortsordinarius, die in jedem Einzelfall einzuholen ist. Damit steht fest, dass das grundsätzliche kanonische Verbot des alten Rechts durch eine Vorbehaltsklausel ersetzt und gelockert worden ist, welche die Regelung dieser Materie dem jeweiligen Ortsordinarius zuweist.<sup>7</sup> Diese Festlegung entspricht den ämterrechtlichen Vorstellungen des 2. Vaticanums, welches der rechtlichen Position des Ortsordinarius wieder den ihr angemessenen Stellenwert zuweisen wollte.

Fraglich ist in diesem Zusammenhang andererseits, was der Gesetzgeber eigentlich unter Militärdienst versteht. Handelt es sich dabei um den Dienst in der kämpfenden Truppe, oder sind auch nachgeordnete Bereiche und unterstützende Truppenteile, wie etwa der Sanitätsdienst, mit einbezogen? Mit dem Gesetzestext lässt sich dieses Problem nicht lösen. Weder der CIC/1917 noch der von 1983 enthalten eine Legaldefinition des Militärdienstes. In can. 289 liegt der Begriff Militärdienst singularär vor. Auch an anderer Stelle hat sich der universalkirchliche Gesetzgeber bisher nicht dazu geäußert, was er alles unter diesen Topos zu fassen wünscht. In der Literatur besteht jedoch Einigkeit darüber, dass dieser Begriff weit auszulegen ist und daher all jene Bereiche mit einbezieht, die zum uniformierten Teil der Armee gehören.<sup>8</sup> Sodann ist in can. 289 § 1 nicht nur von der Ableistung des Wehrdienstes die Rede, sondern von Militärdienst allgemein. Das bezieht wenigstens im Wege der Interpretation auch die berufsmäßige Ausübung des soldatischen Dienstes mit ein. Unklar ist weiterhin, was der Gesetzgeber unter „*minus congruat*“ versteht. Dabei handelt es sich um einen weithin unbestimmten Rechtsbegriff, der auch in der Literatur zu can. 289 noch nicht weiter problematisiert worden ist. Die Schwierigkeit dieses Begriffes besteht darin, dass er eine Vielzahl von Interpretationen zwischen den Eckpunkten Unangemessenheit und Vereinbarkeit zulässt. Bei all diesen fortdauernden Unsicherheiten ist an folgender Grundoption festzuhalten: *Auch wenn der Gesetzgeber sein totales Verbot des Militärdienstes für Kleriker aufgegeben hat, wird aus can. 289 § 1 deutlich, daß er nach wie vor eine grundsätzliche Vereinbarkeit von kirchlichem Amt und Soldatendienst nicht als gegeben ansieht.* Ansonsten wäre der partikularrechtliche Regelungsvorbehalt nicht in die Norm eingefügt worden. Mit dieser Vorschrift wird, nach vorheriger Prüfung durch den Ortsordinarius, nur im Einzelfall eine Ausnahme möglich sein. Der Ortsordinarius kann dabei nicht nach Gutdünken handeln. Er muss schwerwiegende Gründe anführen können, welche die Inkompatibili-

tät der beiden Dienst- und Treueverhältnisse zu überbrücken vermögen.<sup>9</sup> In jedem Fall muss sichergestellt werden, dass der soldatische Dienst dem seelsorglichen Wirken des Diakons nicht abträglich ist. In welcher Weise der Ordinarius insbesondere bei der Zulassung aktiver Soldaten zur Diakonenweihe zu einem richtigen Urteil im Rahmen seines Ermessensgebrauchs kommt, wird weiter unten noch zu diskutieren sein. An dieser Stelle muss der Hinweis genügen, dass zur Beurteilung der Frage, folgt man der vorausgegangenen Interpretation zu den cann. 285-289, die derzeitige dienstliche Stellung des Weihebewerbers, seine vermutliche weitere soldatische Laufbahn bis zum Ausscheiden aus dem aktiven Dienst und der angestrebte Einsatz als Diakon miteinander in Beziehung zu setzen und auf ihre tatsächliche Vereinbarkeit zu prüfen sind.

Can. 289 § 1 hält noch eine weitere Unklarheit im Hinblick auf die angeschnittene Problematik bereit. Die Satzkonstruktion des § 1 geht nämlich davon aus, dass es sich um Kleriker oder Kandidaten handelt, die aus ihrem geistlichen Stand oder derzeitigen Status heraus Militärdienst ausüben *wollen*. Es wird also davon ausgegangen, dass die Personen, die in can. 289 § 1 angesprochen werden, an erster Stelle Kleriker sind bzw. in Kürze werden und aus diesem Stand heraus Militärdienst leisten. Aus dieser Perspektive stellt sich die Frage, ob Berufs- und Zeitsoldaten, welche die Diakonenweihe erstreben, vom Gesetzeswortlaut überhaupt miterfasst sind, da bei ihnen die umgekehrte Lebenssituation vorliegt. Sie bedürfen keiner oberhirtlichen Genehmigung für ihren Militärdienst. Can. 289 § 1 spricht auch keinen Weihehinderungsgrund i.S.v. can. 1042 oder eine Irregularität i.S.v. can. 1044 aus. Weihehindernisse werden nur aus den cann. 285 und 286 gezogen. Der Wortlaut des can. 289 § 1 erstreckt sich jedenfalls nicht auf diese Personengruppe, sodass zunächst der Eindruck entsteht, der Gesetzgeber habe diesen Fall nicht geregelt.

Bevor jedoch eine *lacuna legis* angenommen werden kann, sind weitere Interpretationen vorzunehmen. So ist gem. can. 17 letzter Alternative die Absicht des Gesetzgebers zu berücksichtigen. Völlig unstrittig ist zunächst, dass can. 289 § 1 nicht nur für Priester, sondern auch für Ständige Diakone gilt.<sup>10</sup> Welche Vorstellungen der universale Gesetzgeber jedoch von den Bewerbern für das Diakonenamt hat, ist nicht bekannt. Sie wird sich jedoch nicht sehr von jener der Konzilsväter unterscheiden haben. Seit der Wiedereinführung des Ständigen Diakonates als beständiger Weihestufe ergibt sich folgendes soziologische Bild. Die Diakonatsbewegung gründet auf zwei Traditionssträngen engagierter Laien aus Berufen mit sozialer Ausprägung, die sich eigentlich nur durch eine unterschiedlich starke Ausrichtung auf Caritas und Soziales unterscheiden.<sup>11</sup> Diese Entwicklung hat sich bis in die Gegenwart nahezu ungebrochen fortgesetzt. Berufungen zum Diakonatsamt aus Soldatenkreisen spielen gegenwärtig keine statistisch signifikante Rolle.<sup>12</sup> Diese Aspekte sprechen da-

für, dass der kirchliche Gesetzgeber bei der Wiederherstellung des Ständigen Diakonates und auch in den nachfolgenden Jahren Soldaten als Bewerber für dieses Amt nicht im Blick hatte.

Ein weiterer Hinweis auf die Absicht des Gesetzgebers erschließt sich unter Zuhilfenahme von can. 289 § 2. Die Norm sieht vor, dass alle Kleriker die bestehenden Befreiungsmöglichkeiten von Aufgaben und öffentlichen Ämtern die *a statu clericali alienie* für sich in Anspruch zu nehmen haben. Der Militärdienst ist von dieser Vorschrift mit erfasst. Dafür spricht zunächst einmal der Sachzusammenhang mit § 1, in dem die Vorschrift steht. Sodann wird man *muneribus et officiis* hier generell zu verstehen haben, als die Aufgaben und Ämter, zu denen der Bürger nach staatlichem Recht herangezogen werden kann.<sup>13</sup> Die Formulierung von can. 289 § 2 ist so gewählt, dass es nicht ins Belieben des Klerikers gestellt ist, die bestehenden Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen, sondern dass es seine Pflicht ist, von diesen Gebrauch zu machen. Im Hinblick auf den Militärdienst bedeutet dies, dass dessen Übernahme Klerikern dort verboten ist, wo staatskirchenrechtlich Befreiungsmöglichkeiten bestehen. Im Kern geht es bei dieser Vorschrift darum, Klerikern einen Dienst zu ersparen, der zu ihrem geistlichen Stand nicht passt. Wenn die freiwillige Übernahme des Militärdienstes nach der Auffassung des Gesetzgebers mit dem Klerikerstand weniger vereinbar ist, dann wird diese Einschätzung unabhängig davon gelten, ob ein Kleriker diesen Dienst freiwillig übernehmen will oder ob ein Soldat ein geistliches Amt erstrebt. Der Sache nach handelt es sich um dasselbe Problem der Vereinbarkeit zweier, in vielen Bereichen einander widerstreitenden beruflichen Daseinsformen.

Bei all diesen Unsicherheiten bleiben erhebliche Vorbehalte hinsichtlich einer Interpretation bestehen, welche die verbalen Unschärfen der can. 285 § 3, 287 und 289 § 1 im Hinblick auf eine grundsätzliche Vereinbarkeit von Soldatenberuf und Diakonenamt deuten könnte. *Demgegenüber erscheint es unter Berücksichtigung der vorgetragenen Bedenken und der kirchlichen Rechtstradition eher angemessen, can. 289 § 1 i. V. m. can. 285 § 3 hinsichtlich der Zulassung von aktiven Soldaten zum Diakonenamt trotz des unscharfen Wortlautes als Rechtsgrundlage anzunehmen, dann aber restriktiv auszulegen.* Dieser Befund nach universalkirchlichem Recht sollte für alle Länder gelten, in denen aktive Soldaten ihre Ortsordinarien um die Spendung der Diakonenweihe ersuchen. Auf die spezifisch deutschen partikularrechtlichen und staatskirchenrechtlichen Gesichtspunkte dieser Problematik und auf die Frage, ob sich daraus eine andere Einschätzung der Rechtslage ergeben könnte, wird noch gesondert einzugehen sein.

Der vorsichtigen Einschätzung zur geltenden Rechtslage, die oben vorgenommen wurde, ist an dieser Stelle ein weiterer Aspekt aus der kirchlichen Rechtstradition hinzuzufügen, der auch für die Beurteilung der staatskirchen-

rechtlichen Situation von Bedeutung ist. Es handelt sich um das altkirchliche Geistlichenprivileg, das in seinen Wurzeln auf ein bereits im 4. Jahrhundert nachweisbares Immunitätsprivileg zurückgeht, welches ursprünglich den heidnischen Priestern gewährt worden ist. Bereits ab dem 6. Jahrhundert wird den christlichen Geistlichen das Waffentragen verboten, wobei dieses universal-kirchliche Verbot auf teilkirchlicher Ebene teils von drastischen Strafen flankiert ist. Im 7. Jahrhundert verurteilt das Konzil von Toledo das Waffentragen der Kleriker als eine „(...) *perniciosa consuetudo nequam retinenda*.“<sup>14</sup> Im 13. Jahrhundert schuf Papst Bonifaz VIII. die umfangreichste Gesetzgebung zur Klerikerimmunität, die auch die Befreiung vom Militärdienst enthielt.<sup>15</sup> In der nachfolgenden Lehre ist in ungebrochener Tradition die Auffassung vertreten worden, dass es dem geistlichen Stand nicht entspreche, wenn Kleriker, „*die nach der Lehre und dem Beispiel ihres Meisters die Liebe selbst den Feinden gegenüber zu predigen haben, mit Waffengewalt anderen entgegentreten*“<sup>16</sup>. Im Übrigen hat die Kirche noch bis kurz vor dem 2. Vatikanum deutlich gemacht, dass das soldatische Leben der geistlichen Berufung abträglich sei. So wurde im Hinblick auf den Militärdienst von Ordensleuten erklärt: „*Militare servitium (...) divinam vocationem et spiritum religiosum, ut experientia docet, in discrimen facile adducit*.“<sup>17</sup>

Zweifellos kann im Hinblick auf die Bedeutung, die dem althergebrachten Geistlichenprivileg zugemessen wird, in der Zeit seit dem 2. Vatikanischen Konzil eine Entwicklung in der lehramtlichen Auffassung hin zu einer differenzierteren Sicht bezüglich der Vereinbarkeit von geistlichem Stand und Staatsbürgerpflicht festgestellt werden. Diese Entwicklung ist in der Hauptsache von einem wiederentdeckten altkirchlichen Amtsverständnis getragen, nicht jedoch von einer veränderten Ansicht im Blick auf die Vereinbarkeit von Staatsdienst und Kirchenamt. So bezeichnet das Konzil in Art. 28 LG das geistliche Amt weniger als gesellschaftlichen Stand, denn als Dienst für die Menschen. Dieser Erkenntnis entsprechend, braucht es die alt hergebrachten Standesprivilegien der Kleriker nicht mehr. Über die Vereinbarkeit von Staatsdienst und Kirchenamt ist damit aber eigentlich noch nichts substantiell Neues ausgesagt. Letztendlich bleibt es beim vorgetragenen theologischen Argument, der Begründung der Befreiung vom Militärdienst aus dem besonderen Sinn des geistlichen Amtes.<sup>18</sup> Die Aufgabe von Privilegien im neuen CIC, infolge der Rezeption der Beschlüsse des Konzils, bedeutet also nicht schon, dass damit die Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit von Klerikeramt und soldatischem Dienst grundsätzlich ausgeräumt sind. Vielmehr wünschen auch die Relatoren des neuen kirchlichen Gesetzbuches, dass die Kleriker von den bestehenden Befreiungsmöglichkeiten weiterhin Gebrauch machen. Das gilt insbesondere hinsichtlich des Militärdienstes, wie es can. 140 § 1 des Schema CIC/1982 eindeutig formuliert:

„Exemptionibus a servito militari utantur quas in eorum favorem concedunt leges civiles propriae Nationis conventionesve eadem inter auctoritatem ecclesiasticam competentem initae, nisi in casibus particularibus Ordinarii aliter decernendum censuerit.“<sup>19</sup>

Diese Auffassung wird von der neueren staatskirchenrechtlichen Literatur geteilt.<sup>20</sup> Mit einem *argumentum minoris a maiore* lässt sich nach diesem ersten, universalkirchenrechtlichen Befund im Hinblick auf das Problem der Weihezulassung von aktiven Soldaten die These aufstellen: *Wenn schon der Militärdienst allgemein und auch als staatsbürgerliche Pflicht im besonderen, dem Kleriker weniger angemessen ist, so gilt dies erst recht für die freiwillige, berufsmäßige Ausübung des soldatischen Dienstes.* Nachfolgend soll geklärt werden, ob diese Auffassung für sich allein trägt, um aktive Soldaten grundsätzlich nicht zur Diakonenweihe zuzulassen, oder ob aus dem geltenden Recht nicht weitere Gesichtspunkte heranzuziehen sind, die diese These stützen oder ggf. auch abschwächen.

## *b. Partikularrecht*

### *(1) Normsetzungsbefugnis*

Zur Klärung der Frage, wem hinsichtlich der Zulassung von aktiven Soldaten zur Weihe eine Regelungsbefugnis zukommt, ist darauf abzustellen, ob für diese Fälle can. 289 oder 285 § 3 i.V.m. 288 anzuwenden ist. Beurteilt sich die Zuständigkeit nach can. 289, so ist ausschließlich der jeweilige Ortsordinarius zuständig. Käme aber can. 285 § 3 i.V.m. 288 zur Anwendung, weil der Dienst des aktiven Soldaten über die enge Beschreibung des Militärdienstes hinausgeht, könnte daneben die Zuständigkeit der Bischofskonferenz gegeben sein. Denn als partikulare Gesetzgeber kommen in dieser Vorschrift die Vorsteher der betreffenden Teilkirchen, aber auch die jeweiligen Bischofskonferenzen in Betracht.<sup>21</sup>

Während die Ableistung des Wehrdienstes i.S.d. can. 289, auch wenn sie freiwillig geschieht, als staatsbürgerliche Pflicht zeitlich befristet ist, handelt es sich beim Dienst der aktiven Soldaten um eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit, die Zeit- und Berufssoldaten umfasst. Gleiches gilt auch für den zu einer Wehrübung einberufenen Zeitsoldaten (Reservisten). Dieser soldatische Dienst ist zwar der Sache nach unstreitig Militärdienst i.S.d. can. 289. Der aktive soldatische Dienst als Berufs- und Zeitsoldat entspricht jedoch, wegen des auf Dauer angelegten Dienstverhältnisses, hinsichtlich seiner beruflichen Qualität zugleich einem öffentlichen Amt (wie dem des Richters oder des Beamten) i.S.d. can. 285 § 3, das mit der Ausübung weltlicher Gewalt verbunden ist. Außerdem setzt der so verstandene aktive Militärdienst eine qualitativ höhere Identifikation mit Staat und Institution voraus, die auch dafür spricht, diesen Dienst zulässigerweise ergänzend unter can. 285 § 3 zu subsumieren. Folgt

man dieser Interpretation, ist über can. 288 eine kumulative Regelungskompetenz der Bischofskonferenz zu bejahen. Die Deutsche Bischofskonferenz hat bisher davon keinen Gebrauch gemacht und sich auf solche Vereinbarungen und Abreden beschränkt, die der rechtlichen Umsetzung durch den jeweiligen Ortsordinarius bedürfen.

### *(2) Regelungen der deutschen Bischöfe*

Als erste Rechtsquelle ist hier die geltende Rahmenordnung für die Ständigen Diakone von 1994 heranzuziehen. In § 6 Abs. 2 RO/1994 wird lediglich für alle Berufsgruppen allgemein bestimmt, dass Unvereinbarkeiten mit dem Dienst des Diakons der Feststellung durch den Ortsordinarius unterliegen. Mit dieser Regelung könnte der Eindruck entstehen, dass die deutschen Bischöfe von einem Beschluss des Ständigen Rates der DBK zur Weihezulassung von aktiven Soldaten aus dem Jahr 1982 abweichen. Bis dahin galt die *Empfehlung* des Ständigen Rates, dass jene erst nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Wehrdienstverhältnis zu Diakonen geweiht werden. In seiner Rechtsauffassung beruft sich der Ständige Rat auf die damals gültigen kanonistischen und staatskirchenrechtlichen Vorschriften.<sup>22</sup> Ob diese Empfehlung mit der Promulgation des CIC/1983 obsolet geworden ist, wird sogleich zu klären sein. Wenn die Vorschriften des CIC/1983 und der RO/1994 isoliert betrachtet werden, kann trotz der vorgetragenen Einwände der Eindruck entstehen, dass sich gegenwärtig in Deutschland eine partikuläre Rechtsentwicklung vollzieht, die von der bisherigen o.g. Rechtstradition der Kirche abweicht. In den diözesanen Ordnungen für den Ständigen Diakonat ist diese Frage jedenfalls nicht geregelt.<sup>23</sup> Damit könnte an dieser Stelle eine *lacuna legis* vorliegen, die im Wege der Interpretation zu schließen ist.

Im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz sind seither und infolgedessen uneinheitliche Einzelfallentscheidungen in den einzelnen Diözesen zustande gekommen.<sup>24</sup> Diese scheinen nach der Ansicht mancher Ordinarien auch von der neuesten universalkirchlichen Rechtsauffassung gedeckt zu sein. Ziff. 12 Abs. 2 DIR/1998 weist nämlich auf eine weite Auslegung der Normen des CIC hin: „*Die in der Kirche gültige Regelung verbietet den Ständigen Diakonen (...) weder die Übernahme noch berufsmäßige Ausübung weltlicher Gewalt (...)*.“ Demnach könnte die Weihe von aktiven Soldaten zulässig sein, da ihre Tätigkeit unter den Begriff der berufsmäßigen Ausübung weltlicher Gewalt fällt. Diesem ersten Eindruck steht jedoch entgegen, dass auch die neuen universalkirchlichen Vorschriften zur partikularrechtlichen Ordnung des Diakonats einen derartigen Bruch mit der alt hergebrachten Rechtstradition nicht bewirken wollen. Es ist nicht ersichtlich, dass der Verordnungsgeber in diesem Zusammenhang den aktiven Dienst der Soldaten unter den Begriff „weltliche Gewalt“ zu subsumieren beabsichtigte. Außerdem soll es sich bei dieser Rege-

lung nicht um eine abschließende handeln. Die Situation der jeweiligen Ortskirchen lässt andere Regelungen zu. Dafür spricht die Klausel der Ziff. 12 Abs. 2 letzter Satz DIR. Dort heißt es: „*Da sich eine solche Abweichung (gemeint ist jene vom allgemeinen Klerikerrecht durch Anwendung von can. 288. Anm. des Verf.) als unzuweckmäßig herausstellen kann, ist vorgesehen, dass das Partikularrecht anders entscheiden kann.*“ Diese Bestimmung muss in Bezug auf den Soldaten im Zusammenhang mit can. 289 § 1 1.HS und den dazu oben vorgetragenen Auslegungen gelesen werden. Sie fordert eigentlich eine partikularrechtliche Regelung, welche die Unvereinbarkeit von Diakonenamt und aktivem Soldatendienst festlegt. Für den Bereich der deutschen Diözesen liegt eine solche Bestimmung bisher nicht vor. Die Ortsbischöfe entscheiden individuell, im Rahmen der Bewerbung, ob jemand zur Diakonenausbildung zugelassen wird.

### *(3) Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz*

An dieser Stelle ist in Ergänzung zur geltenden Rahmenordnung/1994 auf den bereits erwähnten Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz von 1982 zurückzukommen. Fraglich ist zunächst der Rechtscharakter dieses Beschlusses. Gem. can. 457 CIC/1983 bestehen die Aufgaben des Ständigen Rates in der Vorbereitung und der Ausführung von Beschlüssen der Vollversammlung der Bischofskonferenz. Weitere Kompetenzen regeln die Statuten der Bischofskonferenz. Die seinerzeit geltenden Statuten der DBK von 1976 weisen dem Ständigen Rat gem. Art. 18 StatDBK vor allem administrative und beratende Funktionen zu.<sup>25</sup> Nur im Dringlichkeitsfall hat der Ständige Rat auch Entscheidungskompetenz. Die Rechtswirksamkeit solcher Beschlüsse ist gem. Art. 20 II StatDBK aber erst dann gegeben, wenn nicht innerhalb von zehn Tagen wenigstens von acht der in Art. 2 I StatDBK genannten Stimmberechtigten schriftlich widersprochen wird. Ein solcher Dringlichkeitsfall wird für die hier zu diskutierende Problematik nicht anzunehmen sein.

Materiellrechtlich könnte es sich daher um einen sog. Sachbeschluss i.S.d. Art. 18 c./d. StatDBK handeln. Sachbeschlüsse behandeln Materien, die (auch jenseits der Gesetzgebungs- und Verordnungskompetenz) der besseren gegenseitigen Abstimmung von Seelsorgeunternehmungen der Teilkirchen dienen. Die Kriterien der Zulassungsbedingungen für Christgläubige zu einer heiligen Weihe bezwecken unstreitig, die Ausübung der Seelsorge auf dem Gebiet der DBK zu ordnen. Zweifellos ist es im Interesse der Gesamtseelsorge, hinsichtlich der Zulassung von Weihebewerbern zum Ständigen Diakonat in wichtigen Grundsätzen Übereinstimmung zu erzielen. Dazu gehört selbstverständlich die Frage der Zulassung von aktiven Soldaten zur Weihe. Es ist nämlich schwer vermittelbar, warum aktive Soldaten in dem einen Bistum zur Weihe zugelassen werden, in einem anderen aber aufgrund dieses Berufes nicht. Schließlich

gilt es in derartigen Fällen zu berücksichtigen, dass von dieser Entscheidung immer zwei Ortsordinarien betroffen sind, der Diözesanbischof, der den Bewerber weiht und inkardiniert, gem. can. 266 § 1 als *ordinarius proprius*, und gem. Art. 4 StatMSS der Militärbischof als der für die aktiven Soldaten zuständige Oberhirte. Auch wenn es sich bei diesem Beschluss hinsichtlich seiner Rechtsverbindlichkeit lediglich um eine Empfehlung handelt, weil kein Dringlichkeitsfall i.S.d. Art. 20 II StatDBK vorliegt, bleibt es nicht völlig dem Gutdünken des einzelnen Ortsordinarius überlassen, sich an diesen Beschluss zu halten oder davon abzuweichen. Zwischen diesen beiden betroffenen Ortsbischöfen ist einvernehmlich zu klären, wessen Jurisdiktion der Weihebewerber zukünftig unterliegen soll. Eine kumulative Jurisdiktion beider scheint unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit nicht praktikabel, da in einem solchen Fall sowohl der jeweilige Ordinarius als auch der Diakon vor jeder rechtsrelevanten Handlung vorgängig zu prüfen hätten, nach welchen Rechtsvorschriften zu handeln ist. Damit liegt hier beispielhaft eine mögliche, (teil-)kirchenrechtliche Inkompatibilität vor, die von der Formulierung des Beschlusses erfasst ist. Es liegt nahe zu vermuten, dass sich die Ortsordinarien im Bereich der DBK wohl auch angesichts dieses Problems, auf ein gemeinsames Vorgehen geeinigt haben. Sie wollen damit für die Zukunft Rechtssicherheit schaffen. Demzufolge wird für ein Abweichen von der vereinbarten Praxis im Einzelfall eine dezidierte Begründung gefordert werden müssen, in der die Gründe, die für die Weihe eines aktiven Soldaten sprechen, jene überwiegen, die nach der bereits vorgetragenen Rechtsauffassung den Beschluss des Ständigen Rates stützen.

Daneben ist noch zu diskutieren, ob diesem Beschluss des Ständigen Rates nach 1983 weiterhin, als verbindliche Empfehlung im beschriebenen Sinne, Geltung zukommt, oder eine neue Empfehlung, oder vielleicht besser eine Ausführungsbestimmung erforderlich ist. Bei dem vorgenannten Beschluss handelt es sich der Sache nach um eine Auslegungsregel zum Apost. Schreiben SDO, betrifft also eine Materie des alten Rechts. Während LG 29 und SDO gem. can. 6 CIC/1983 durch die Promulgation des CIC/1983 insofern aufgehoben worden sind,<sup>26</sup> als dass sie dem Inhalt nach Eingang in das neue Gesetzbuch gefunden haben, könnte der Beschluss des Ständigen Rates der DBK davon unberührt geblieben sein, wenn er dem Sinne nach von dieser Kassationsnorm nicht erfasst wird. Die Anwendung von can. 6 scheidet hier aus, da der Beschluss kein formelles Gesetz ist. Der Beschluss von 1982 hat jedoch eine zwischen 1968 und 1982 geübte Gewohnheit unterhalb der Schwelle der Rechtsverbindlichkeit mit dem Zweck zukünftiger, rechtlicher Verfestigung definiert. Daher könnte can. 5 § 2 anwendbar sein, der nebengesetzliche Gewohnheiten schützt. Unter die Fallgestaltung dieses Kanon fallen solche Gewohnheiten, die das kodikarische Recht ergänzen. Dabei erstreckt sich der Schutzzweck

der Norm sowohl auf universalkirchliche als auch auf partikulare Gewohnheiten.<sup>27</sup>

Der Beschluss des Ständigen Rates der DBK, auf die Weihe von aktiven Soldaten zu Diakonen zu verzichten, entspricht seit der Wiederherstellung des Ständigen Diakonats einer Praxis, die in der Tradition des Klerikerrechts gründet. In Fragen der Weihezulassung hat sich die DBK bereits 1968 auf eine gemeinsame partikulare Rahmenregelung verständigt, ohne dabei die in Rede stehende Frage zu klären.<sup>28</sup> Aufgrund der einschlägigen Vorschriften der can. 138, 140 des CIC/1917 ist das nicht erforderlich gewesen, da die Weihe von aktiven Soldaten nach diesen Normen ohnehin unzulässig gewesen ist. Gleichwohl hat sich von 1968 bis 1983 eine partikulare Gewohnheit herausgebildet, deren Ergebnis in dem vorgenannten Beschluss eine aktuelle Befestigung erfahren hat. Insofern kann er zutreffend als eine *consuetudo praeter ius particulare* angesehen werden. Er fällt damit unter den Schutzbereich von can. 5 § 2. Die Derogationsklausel von can. 26 1. Alt. kommt wegen des gesetzesausführenden Charakters des Beschlusses nicht zur Anwendung. Als außergesetzliche partikulare Gewohnheit bleibt der Beschluss des Ständigen Rates auch nach dem 1. Advent 1983 solange als verbindliche Vereinbarung zur Regelung eines Sachverhaltes i.S.v. Art. 18 c./d. StatDBK in Kraft, bis er entweder durch einen entgegengesetzten Beschluss oder eine gegenläufige Gewohnheit aufgehoben wird. Eine solche Gewohnheit würde begründet, wenn die deutschen Bischöfe dazu übergehen würden, über einen längeren Zeitraum aktive Soldaten zu Diakonen zu weihen. Eine derartige Entwicklung ist aber noch nicht abzusehen. Bisher sind nur Einzelfälle bekannt, in denen Bischöfe aktive Soldaten zu Diakonen geweiht haben.

Ein weiterer Aspekt ist die staatskirchenrechtliche Lage in Deutschland, die zur Begründung dieses Beschlusses vorgetragen worden ist. Auf sie wird weiter unten noch einzugehen sein. An dieser Stelle kann nur soviel vorweggenommen werden: Diese Rechtslage hat sich mit der Promulgation des CIC/1983 nicht verändert, sodass jene Argumente, die aus staatskirchenrechtlicher Perspektive zum Beschluss des Ständigen Rates geführt haben, auch nach wie vor relevant sind.

### *c. Das Problem der Verantwortungs- und Loyalitätskollision*

Zunächst einmal ist darauf abzustellen, dass die deutschen Bischöfe im Jahr 1982, aus den bis dahin veröffentlichten Schemata zum neuen CIC, die zu erwartende neue Rechtslage kannten, dass nämlich der Gesetzgeber mit dem In-Kraft-Treten des neuen CIC das Verbot des Waffentragens und damit den Kern der grundsätzlichen Unvereinbarkeit von Soldatsein und Klerikersein aufheben wird. Daher kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschluss

des Ständigen Rates nur darauf angelegt gewesen ist, so kurzfristig bis zum Inkraft-Treten des neuen CIC die erwähnte Empfehlung auszusprechen. Außerdem ist in den cann. 285-289 des CIC/1983, wie bereits oben dargelegt, nicht bereits eine Legitimation zu erkennen, nunmehr ohne vorherige, gewissenhafte Prüfung aktive Soldaten zur Weihe zuzulassen. Die einschlägigen Kanones bleiben bei den genannten sachbezogenen Vorbehalten. In diesem Sinne sind auch die Regelungen des neuen universalkirchlichen Direktoriums für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone zu lesen, welche als Ausführungsbestimmungen zum geltenden CIC die bestehende Rechtsmaterie nicht neu regeln, sondern nur an einem Ort darstellen, ausführen und ggf. ergänzen. Dort weist Ziff. 12 Abs. 5 DIR darauf hin, dass es Berufe geben kann, die zwar für die Gesellschaft ehrenwert und nützlich sein können, aber in bestimmten Situationen zu Kollisionen mit der pastoralen Verantwortung, die aus dem Amt herrührt, führen können. Zurzeit liegen zwar noch keine Erkenntnisse darüber vor, ob das Dikasterium bei der Formulierung von Ziff. 12 Abs. 5 in besonderer Weise den Beruf des Soldaten im Blick hatte. Gleichwohl kann kaum bestritten werden, dass zu jenen Berufen, die gesellschaftlich unstrittig wertvoll, aber zugleich nur schwer mit einem kirchlichen Amt vereinbar sind, aufgrund des besonderen dienstlichen Gewaltverhältnisses und der Art der Ausübung weltlicher Gewalt, u.a. auch durch Anwendung physischer Zwangsmaßnahmen, der Beruf des Soldaten gehört.

Bezogen auf den Diakon kann man feststellen, dass der aktive Dienst als Soldat, hinsichtlich des Anspruchs aus dem kirchlichen Amt, den dienenden Christus zu repräsentieren, Bedenken aufkommen lässt. Denn der Dienst des Diakons ist der Dienst erbarmender Liebe nach dem Vorbild der Fußwaschung. Zudem weist das Neue Testament darauf hin, dass diejenigen, die durch ihr Amt im Dienst Christi stehen, sich vor der Gefahr des Schuldigwerdens in der Welt bewahren sollen.<sup>29</sup> Der Dienst des Soldaten ist demgegenüber ausgesprochen weltimmanent, sodass kaum ersichtlich ist, wie ein Soldat als Diakon dem neutestamentlichen Anspruch nachkommen und der geforderten inneren Distanz zu dieser Welt genügen kann, wie sie das Weiheamt intendiert. Denn zumindest in letzter Konsequenz bezweckt der Dienst des Soldaten die Durchsetzung gerechtfertigter politischer Ansprüche mit Gewalt. Ferner soll sich der Diakon nach dem kirchlichen Amtsverständnis *auch* in seinem weltlichen Beruf von anderen Menschen durch sein Diakonsein unterscheiden und hier Akzente im Rahmen des jeweils Möglichen setzen. Der Ermöglichung des Diakonates mit Zivilberuf liegt nämlich die Vorstellung zugrunde, dass der Diakon aus seinem Amt heraus den weltlichen Beruf in neuer Weise durchdringt.<sup>30</sup> Vor dem Hintergrund, dass durch die Weihe eine besondere Christusbeziehung und darauf gründende, ganzheitliche Indienstnahme des Geweihten geschieht, ist fortan aus diesem Amtsverständnis eine Trennung von Diakonenamt und

Privatleben schlichtweg unmöglich. Bei der Vereinigung beider „Dienste“ in einer Person kann es bei Inkompatibilitäten zu unaufhebbaren Widersprüchen kommen, die zu Konflikten führen müssen. Konflikte, die einerseits den Amtsträger selbst in Bedrängnis bringen und andererseits dem kirchlichen Amt als solchem Schaden zufügen können, gilt es im Interesse aller Beteiligten (Diakon, Kirche, Staat) von vornherein zu vermeiden.

Das bedeutet im Hinblick auf das hier angeschnittene Problem: *Wenn es richtig ist, daß der Diakon den dienenden Christus auch in seiner radikalen Gewaltlosigkeit repräsentiert*, ist im Falle des Soldaten bereits im Friedensdienst, ja *bereits schon durch die militärische Ausbildung* als solche, die in Ziff. 12 Abs. 5 DIR angesprochene *Interessen- und Verantwortungskollision zumindest latent vorhanden*.<sup>31</sup> Kommt der Soldat/Diakon dann zum militärischen Einsatz – auch bei Kriseninterventionseinsätzen – wird diese Kollision ganz konkret. Vor diesem Hintergrund ist Ziff. 12 Abs. 5 DIR als einschränkende Ausführungsbestimmung der einschlägigen Kanones aufzufassen. Sie schließt zwar *expressis verbis* die Weihe aktiver Soldaten zu Diakonen nicht aus, verpflichtet aber den zuständigen Ortsordinarius zu der in diesen Fällen erforderlichen Güterabwägung.

#### *d. Entscheidungskriterien zur Weihezulassung*

Wegen dieser Rechtslage hat der Ortsordinarius, an den der Wunsch eines aktiven Soldaten herangetragen wird, zum Diakon geweiht zu werden, vor der Weihe zu prüfen, ob *Unvereinbarkeiten zwischen Soldatsein und kirchlichem Amt* bestehen oder auch potenziell später auftreten können. Denkbar ist die Weihe von aktiven Soldaten, die Nichtkombattanten sind. Dieses Kriterium muss zum Zeitpunkt der Weihe ebenso erfüllt sein, wie für die folgende Zeit. Der potenzielle Schusswaffengebrauch z.B. des Sanitätssoldaten dient lediglich dem Schutz der ihm anvertrauten Verletzten und seinem Selbstschutz. Ein Soldat aus einem Kampfverband scheint dagegen den Anspruch aus seinem geistlichen Amt nur schwerlich auch im Dienst verwirklichen zu können. Allein die theoretische Möglichkeit der Versetzung eines Soldaten vom nachgeordneten Bereich (Stab, Schule, Versorgung, Sanitätsdienst etc.) zur kämpfenden Truppe reicht folglich als weiheverunmöglichend aus, da im Kampfverband die Repräsentation des dienenden und gewaltlosen Christus gegenüber allen Menschen schlechterdings verunmöglicht wird. Daneben sind in die erforderliche Güterabwägung auch *mögliche Interessenkollisionen* einzubeziehen, die sich bei der gleichzeitigen Ausübung des soldatischen Dienstes außerhalb jeder Krisenreaktions- oder Interventionssituation und des Diakonenamts ergeben können. Interessenkollisionen können sich z. B. aus dem besonderen Gewaltverhältnis ergeben, in dem der Soldat fortwährend steht, oder aus sei-

ner dienstlichen Stellung als Truppenführer mit der dazugehörigen Befehlsgewalt, die über die Weisungsbefugnis eines zivilen Vorgesetzten hinausgeht. Außerdem ist in jedem Fall zu klären, ob der Weihebewerber im Falle einer *Verantwortungs- oder Loyalitätskollision* sicherstellen kann, dass er vorrangig nach Lehre und Disziplin der Kirche handelt, wie es das DIR in Art. 12 letzter Abs. vorschreibt. In einer Armee, die selbst unter Berücksichtigung aller modernen Führungskonzeptionen im Kern auf dem Prinzip von Befehl und Gehorsam aufbaut, bleiben Zweifel, ob ein Soldat in der Lage sein wird, den Vorrang der kirchlichen Gehorsampflicht in seinem weltlichen Dienst durchzusetzen. Nur wenn diese zu einem Gewissenskonflikt führende Interessen- und Verantwortungskollision auf allen geschilderten Ebenen ausgeschlossen ist, kann nach der hier vertretenen Ansicht die Weihe eines aktiven Soldaten zum Diakon erwogen werden. Mit Blick auf den Diensteid und die Loyalitätsobligationen eines Soldaten auf der einen Seite und die existenziellen Folgen für jeden Kleriker, die sich aus der mit der Weihe verbundenen *repraesentatio Christi* auf der anderen Seite ergeben, erscheint es schwer vorstellbar, wie dieser nahezu unvereinbare Interessenkonflikt zwischen dem staatlichen besonderen Gewaltverhältnis und dem geistlichen Dienstatm überwunden werden kann.

#### *e. Kirchenrechtliches Fazit*

Eine partikularrechtliche Regelung der Zulassung aktiver Soldaten zur Diakonweihe in Deutschland ist nach den vorgetragenen Argumenten zwar grundsätzlich nicht erforderlich, empfiehlt sich jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit. Es erscheint im Hinblick auf die, wenn auch geringe Zahl der Weihen von aktiven Soldaten zu Diakonen in den letzten Jahren sinnvoll, in der zukünftigen partikularrechtlichen Rahmenordnung für den Ständigen Diakon eine entsprechende Vorschrift aufzunehmen. Würden sich die Bischöfe dabei gegen eine Umsetzung und Fortschreibung des Beschlusses von 1982 entscheiden, erfordert die Zulassung von aktiven Soldaten zur Diakonweihe gleichwohl eine theologisch fundierte Antwort auf die Frage, ob es dem Vorbild Christi, der Lehre des 2. Vatikanums und der Tradition der Kirche entspricht, dass derjenige, der den Dienst an der Eucharistie als dem Sakrament der Liebe Gottes tut, sinnvollerweise auch zur Waffe greifen kann.<sup>32</sup> Außerdem ist in diesem Fall geboten, dass sowohl die teilkirchenrechtlichen Fragen als auch die Gewissens- und Loyalitätsproblematik für den Diakon in seinem Verhältnis zu Kirche und Staat in tragbarer Weise geklärt wird.

Die am weitesten mögliche Auslegung der bestehenden universalkirchlichen und partikularen Bestimmungen führt nach der hier vertretenen Auffassung zu dem Ergebnis, dass die Weihe von aktiven Soldaten zu Diakonen, aus kirchen-

rechtlicher Sicht dann nicht unter das *minus congruat* des can. 289 § 1 und die Zweckmäßigkeitsregel von Ziff. 12 Abs. 2 DIR fällt, wenn diese aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind oder wenigstens kurze Zeit nach der Weihe aus dem aktiven Dienst ausscheiden, sodass die oben erwähnten Inkompatibilitäten und Verantwortungskollisionen nicht eintreten. Es bietet sich an, die zugrunde zu legende Zeitspanne im zuletzt genannten Fall in Wochen zu berechnen. Dabei sollte 1 Jahr als Obergrenze festgelegt werden.

## B. Staatskirchenrechtliche Aspekte

### 1. Das Geistlichenprivileg aus Art. 6 RK

Etwas anders als bei den kanonistischen Aspekten dieser Rechtsfrage liegt das Problem bei den staatskirchenrechtlichen Fragen, obschon auch hier die Grenzen fließend sind. Das gilt vor allem für die Argumentation zum Geistlichenprivileg, zu dessen Begründung, wie vorgetragen, auf die kanonistische Tradition zurückgegriffen wird. Dabei geht es in erster Linie um den Fortbestand des Geistlichenprivilegs aus Art. 6 RK, bis in die Gegenwart konkretisiert in den §§ 11, 12 WpflG.<sup>33</sup> Wenn bisher dem Staat gegenüber mit den oben angeführten theologischen Begründungen überzeugend für die Wehrpflichtbefreiung der Geistlichen argumentiert wurde, dass der Dienst des Soldaten mit dem geistlichen Amt nicht zu vereinbaren sei, so stellt die Weihe aktiver Soldaten zu Ständigen Diakonen wenigstens partiell eine Aufgabe dieses staatskirchenrechtlichen Inkompatibilitätsarguments dar, das in letzter Konsequenz zur Aufgabe des Geistlichenprivilegs für alle Kleriker und Kandidaten für ein geistliches Amt führen kann. Zwar hat der universalkirchliche Gesetzgeber 1983 von sich aus für den von ihm allein bestimmten Rechtskreis, das Privilegienrecht als verpflichtende Vorschriften, mangels einseitiger Durchsetzbarkeit, aufgegeben. Es bleibt aber auch aus staatsrechtlicher Perspektive daran festzuhalten, dass diese rein kirchenrechtliche Bestimmung nicht bestehende völkerrechtliche Vereinbarungen urgiert. Diese Auffassung ist auch kirchlicherseits stets vertreten worden. Wie sonst wäre die Bemerkung der Relatoren zu den Entwürfen von can. 289 CIC/1983 zu verstehen, in der empfohlen wird, die bestehenden staatskirchenrechtlichen Befreiungsmöglichkeiten weiterhin in Anspruch zu nehmen?<sup>34</sup> Privilegien aufgrund von völkerrechtlichen Vereinbarungen bleiben also von den Bestimmungen des neuen CIC unberührt. Es ist nach wie vor im Interesse der Kirche, dass die Bewerber um ein klerikales Amt von ihrem Privileg aus Art. 6 RK Gebrauch machen. Allerdings ist es in ihre eigene Verantwortung gestellt, vor der Weihe den Wehrdienst abzuleisten.

Aus staatskirchenrechtlicher Perspektive wird die von der Kirche unter Berufung auf can. 121 CIC/1917 geführte Argumentation dadurch gestützt, dass die Exemption der Geistlichen auch durch das staatliche Interesse an der Sicherstellung der Seelsorge in Friedens- und Krisenzeiten gerechtfertigt sei. Für den Staat sei vor diesem Hintergrund bereits die militärische Ausbildung von Personen kaum sinnvoll, die nachher für diesen Dienst ohnehin unabkömmlich seien.<sup>35</sup> Diese Argumentation trifft zweifellos für Priesterkandidaten, vielleicht auch für jüngere Bewerber um den Ständigen Diakonat zu. Für Männer reiferen Alters hat sich dieses Thema allerdings schon durch Zeitablauf erledigt. Insofern stellt sich die Frage, ob die vorgetragenen Gesichtspunkte auf aktive Soldaten, als Bewerber für den Ständigen Diakonat, anwendbar sind, die ja, im Falle der grundsätzlichen Vereinbarkeit von soldatischem Dienst und Diakonat, dem Staat weiter zur Verfügung stünden. Der Staat hat dann also nicht sinnlos in eine Ausbildung investiert.

Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit beider Dienste resultieren jedoch aus der bereits angeschnittenen inhaltlichen Problematik, da Seelsorge und Soldatsein zwei ihrem Wesen nach verschiedene, wenn nicht sogar gegensätzliche, dienstliche Aufträge enthalten, deren gemeinsame Schnittmenge bestenfalls auf der kameradschaftlichen Ebene besteht. Ohne dafür aus staatlicher Sicht theologische Argumentationen internalisieren zu müssen, genügt schon der Hinweis auf das oben dargestellte, kirchlich definierte Proprium des Diakons, um die angesprochene Inkompatibilität aufzuzeigen. Wenn es nach kirchlichem Auftrag die vorrangige Aufgabe des Diakons ist, in allen seinen Lebensbezügen, damit also auch in seinem weltlichen Beruf, den dienenden und radikal gewaltlosen Christus zu repräsentieren, besteht hier ganz offensichtlich ein Widerspruch zum dienstlichen Auftrag des Soldaten.

## 2. Zur Vereinbarkeit von staatlichem und kirchlichem Anspruch

### *a. Selbstbestimmungsrecht der Kirchen bei Amt und Dienst*

Der soeben aufgedeckte Widerspruch wird allerdings in der Literatur nicht von allen geteilt. Befürworter des Modells „Soldat als Diakon im Nebenamt“ sehen demgegenüber in der Verbindung beider Ämter eine einzigartige Chance kirchlicher Präsenz im soldatischen Berufsfeld, die nicht ungenutzt bleiben dürfe.<sup>36</sup> Auf den ersten Blick ist diese Argumentation bestechend, vor allem vor dem Hintergrund der dienstlichen Sondersituation von Soldaten und der auch von den Familien geforderten, stärkeren Umzugsbereitschaft mit ihren (religions-)soziologischen Problemfeldern. Dabei handelt es sich jedoch eher um eine pastoral pragmatische Ansicht, ohne dass damit schon etwas zur Vereinbarkeit

beider „Dienstämter“ ausgesagt wäre. Einige Autoren in der staatskirchenrechtlichen Literatur unterstützen mittelbar jene Auffassung durch die These, dass rein kirchenrechtliche Gründe aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht ausreichen, um die Inopportunität von geistlichem Stand und soldatischem Dienst zu begründen.<sup>37</sup> Nach ihrer Auffassung wären die oben vorgetragenen kirchenrechtlichen und theologischen Gesichtspunkte hinsichtlich der Vereinbarkeit von soldatischem Dienst und Klerikerstand aus staatlicher Sicht zur Prüfung der Vereinbarkeit dieser Ämter irrelevant. Allerdings geben die Vertreter dieser Ansicht keine Antwort darauf, wie sie im Überschneidungsbereich von Staat und Kirche in diesem Punkt zu einer Klärung kommen, ohne sich der Gefahr auszusetzen, in Kirchenfragen einen Alleinregelungsanspruch aufzustellen, der eigentlich seit dem Ende des Kulturkampfes obsolet geworden ist.

Gegen die zitierte Auffassung spricht zu allererst Art. 4 GG selbst. Es besteht in Lehre und Rechtsprechung darin Übereinstimmung, dass sich die Religionsfreiheit nicht nur auf die kultischen Handlungen, sondern auf alles bezieht, was Bestandteil einer ungestörten Religionsausübung ist. Art. 4 GG ist eine Schutzvorschrift gegen Übergriffe des Staates.<sup>38</sup> Diese können auch in dem Anspruch gesehen werden, religiöse Begriffe verbindlich definieren zu wollen, selbst wenn dies nur für den eigenen Rechtskreis gelten soll. Einem solchen Anspruch steht zudem die seit 50 Jahren bewährte Rechtspraxis der Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche in der Bundesrepublik entgegen, in der es stets den einzelnen Denominationen überlassen worden ist, ihre spezifisch kirchlichen Begriffe zu definieren. Der Staat nimmt im Übrigen nicht nur in religiösen Bereichen, wo es billig erscheint, Rücksicht auf religiöse Vorstellungen. Er tut dies auch in nichtreligiösen Sachbereichen, wenn deren Berücksichtigung sachgemäß erscheint.<sup>39</sup>

So besteht auch in Bezug auf die hier zu entscheidende Frage eine ununterbrochene Rechtstradition im Verhältnis von Staat und Kirche in Deutschland spätestens seit dem Reichskonkordat darin, dass es letztlich den Kirchen überlassen bleibt, den Begriff des „Geistlichen“ oder „Klerikers“, der in den staatskirchenrechtlichen Bestimmungen enthalten ist, inhaltlich zu füllen.<sup>40</sup> Folgt man diesen Erwägungen, so ist es sachgemäß, dass der Staat, hinsichtlich der Vereinbarkeit von weltlichem Dienst – z. B. als Soldat – und kirchlichem Amt, das kirchliche Selbstverständnis des in Rede stehenden kirchlichen Amtes und die damit verbundenen Rechte und Pflichten als Grundlage der eigenen Entscheidung heranzieht. Der Staat würde seine Kompetenzen überschreiten, wenn er kirchliche Begriffe, Symbole und Ämter definieren würde. Dafür spricht auch das in Art. 140 GG i.V.m. 137 III WRV garantierte Selbstbestimmungsrecht der Kirchen. Diese Vorschriften sind auf der korporativen Seite die Konkretion des Schutzzwecks von Art. 4 GG. Das Selbstbestimmungsrecht umfasst nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht nur die

Regelungs- und Verwaltungsbefugnis, sondern auch die Ordnung und Gestaltung der für den kirchlichen Auftrag erforderlichen Ämter und Dienste.<sup>41</sup> Ohne Zuhilfenahme der kirchlichen Definition dessen, was schon für das Geistlichenprivileg entscheidend gewesen ist und auch im Diakonenamt Gestalt gewinnt, kann die staatliche Autorität in der beschriebenen Fallkonstellation nicht beurteilen, ob Interessen- und Verantwortungskollisionen oder andere Inkompatibilitäten vorliegen. Von daher ist der herrschenden Meinung zu folgen, die zutreffend beansprucht, dass spezifisch kirchliche Begriffe auch im staatlichen Rechtsbereich nach den Maßstäben der Kirche zu interpretieren sind. Das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen erstreckt sich also auch darauf, die wesentlichen Merkmale ihrer Dienste und Ämter frei zu bestimmen. Folglich hat der Staat bei der Prüfung der Vereinbarkeit von Soldatendienst und Diakonat auf die oben dargestellten Kriterien zurückzugreifen. Nur so kann eine rechtlich vertretbare Entscheidung erzielt werden.

#### *b. Der Gehorsam des Soldaten und der Gehorsam des Diakons*

Aber selbst wenn man geneigt ist, der erstgenannten Auffassung zu folgen, bleiben auch unterhalb der Problematik einer angemessenen *repraesentatio Christi* durch den Soldat als Diakon entscheidende Probleme ungelöst. Ganz wesentlich ist hier z.B. auf disziplinarrechtlicher Ebene die vorrangige Gehorsamsverpflichtung des Geistlichen gegenüber der kirchlichen Lehre und Tradition, zu deren Übernahme sich jeder Geistliche bei seiner Weihe verpflichtet. Diese Verpflichtung trifft nicht etwa nur Priester oder hauptamtliche Diakone, sondern auch Diakone mit weltlichem Beruf. Ziff. 12 DIR legt auf diese Verpflichtung ausdrücklich Wert. Ihre Erfüllung ist in den meisten weltlichen Berufen unproblematisch, da die Menschen hier nicht in einem besonderen Dienst- und Treueverhältnis zu ihrem Arbeitgeber oder Dienstherrn stehen.

Aus staatlicher Sicht ergeben sich für den Soldaten in Kontrast dazu aus den Vorschriften des Soldatengesetzes, hier insbesondere den §§ 7-21 SoldG, besondere Pflichten, die auf das Besondere des soldatischen Dienstes ausgerichtet sind und in Einzelfällen eine Einschränkung der allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte mit sich bringen. § 6 SoldG bestimmt, dass die Rechte des Soldaten im Rahmen der Erfordernisse des militärischen Dienstes durch seine gesetzlich begründeten Pflichten beschränkt werden. Das gilt, obschon die Militärgesetzgebung der Bundesrepublik der Scharnhorst'schen Idee (etwa um 1815) des *Staatsbürgers in Uniform* folgt und erstmalig festlegt, dass die allgemeine rechtsstaatliche Ordnung auch die innere Ordnung der Armee bestimmt.<sup>42</sup> Den Soldaten treffen aber innerhalb dieses rechtsstaatlichen Systems Pflichten gegenüber seinem Dienstherrn, die über die Obliegenheiten eines Zivilbediensteten oder Beamten selbst in der Bundeswehrverwaltung hinaus-

gehen. Hier geht es z.B. um die allgemeine Dienst- und Tapferkeitspflicht gem. § 7 SoldG, die den Dienst mit der Waffe ebenso einschließt, wie die in § 8 SoldG eingeforderte Pflicht zur Verteidigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Zweifellos handelt es sich bei diesen Pflichten um solche, die für die Gesellschaft wertvoll, ehrenwert und wichtig sind. Gleichwohl sind an dieser Stelle die oben vorgetragenen Bedenken hinsichtlich des Selbstverständnisses eines Diakons als Soldat einzuwenden. Aus staatlicher Sicht stellt sich daher die Frage, ob ein Soldat, der zugleich nebenamtlich Diakon ist, unter Zugrundelegung des kirchlichen Amtsverständnisses nicht nolens volens in einen Gewissenskonflikt zwischen dienstlichem Auftrag und kirchlichem Amt geworfen werden kann. Wenn es nach wie vor richtig ist, dass das Prinzip von Befehl und Gehorsam für das Funktionieren der Streitkräfte unverzichtbar ist, wird es problematisch, wie der Soldat, der zugleich Diakon ist, den kirchlichen Vorschriften z.B. aus den cann. 276 (Verpflichtung zum Streben nach einem gottgefälligen, das Gute für die Menschen verwirklichenden Leben),<sup>43</sup> 285 (Erfüllung der partikularrechtlich fixierten Standespflichten) und 287 § 1 (Förderung von Eintracht, Friede und Gerechtigkeit) genügen kann, im Konfliktfall dem kirchlichen Gesetz vorrangig zu gehorchen. Wird ein rechtmäßiger Befehl erteilt, der einem dienstlichen Zweck dient und unter Wahrung des Völkerrechts, der weltlichen Gesetze und Dienstvorschriften zustande gekommen ist, hat der Soldat diesem unbedingt zu folgen.<sup>44</sup> Gleichwohl ist es denkbar, dass ein solcher Befehl der kirchlichen Lehre und Disziplin, insbesondere den erwähnten klerikalen Standespflichten entgegensteht. Ohne also auf spezifisch kirchenrechtliche Definitionen zurückzugreifen, wird man, selbst mit der hier abgelehnten Literaturmeinung, zu einer Unvereinbarkeit von Soldatsein und Diakonat kommen, wenn die gleichzeitige Ausübung beider „Dienste“ bei dessen Träger die Gefahr eines Gewissenskonflikts hervorruft, welcher letztlich prinzipiell das Funktionsprinzip einer Armee schwer stören kann.

### *c. Zur Genehmigungspflichtigkeit der Nebenbeschäftigungen von Soldaten*

§ 6 SoldG bestimmt entsprechend der oben erwähnten Scharnhorst'schen Idee, dass der Soldat grundsätzlich die gleichen Rechte wie jeder andere Staatsbürger hat: Diese Rechte werden jedoch im Rahmen der Erfordernisse des militärischen Dienstes durch die gesetzlich begründeten Dienstpflichten beschränkt. Daher bestimmen die §§ 20 und 21 SoldG, dass die Übernahme von Nebenbeschäftigungen der Genehmigungspflicht des Dienstherrn unterliegen. Bei der Übernahme eines unentgeltlichen Ehrenamtes hat der Soldat dies seinem Dienstherrn anzuzeigen. Bei diesen Vorschriften handelt es sich um Parallelnormen zu den einschlägigen Bestimmungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes.<sup>45</sup> Insofern setzt das SoldG hier keinen Sondertatbestand gegenüber

den übrigen Normen, die für den öffentlichen Dienst gelten. In jüngster Zeit sind diese Rahmengesetze durch das Zweite Nebentätigkeitsbegrenzungs-gesetz<sup>46</sup> auf die gegenwärtigen Lebensbedingungen angepasst worden. Grundsätzlich gilt: Der Antragsteller hat einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der Genehmigung, wenn die Nebentätigkeit oder das Ehrenamt keine Beeinträchtigung der dienstlichen Leistungen oder Interessen nach sich zieht. Der Schutzzweck dieser beschränkenden Normen ist darin zu erkennen, die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes zu stärken. Beachtenswert ist in diesem Zusammenhang auch, dass nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen die Nebentätigungsgenehmigung seitens der Personalakten führenden Stellen auf fünf Jahre befristet wird. Für ältere, bereits erteilte Genehmigungen gilt, dass sie mit Ablauf des 30.6.1999 erlöschen und zur Fortsetzung neu zu beantragen sind. Fraglich ist in diesem Zusammenhang, ob der Diakonats eines aktiven Soldaten einen genehmigungspflichtigen Sachverhalt im Sinne der zitierten Gesetze darstellt. Dabei ist wegen der unterschiedlichen Fallgestaltungen des Gesetzes jeweils einzeln zu klären, ob der Diakonats unentgeltlich ausgeübt wird, oder dafür ein Entgelt geleistet wird. Die RO/1994 enthält diesbezüglich in § 4 III eine Regelung, in der vom Ersatz entstandener Auslagen die Rede ist. Es bleibt jedoch dem jeweiligen Ortsordinarius überlassen, Entsprechendes zu bestimmen.

Nebentätigkeiten, für die eine Vergütung geleistet wird, unterliegen grundsätzlich der Genehmigungspflicht durch den Dienstherrn, wenn es sich dabei *nicht* um eine Tätigkeit handelt, die unter weitere gesetzliche Ausnahmeklauseln fällt. Der Dienst des Diakons ist eine entgeltliche Nebentätigkeit, wenn der Betreffende für den geleisteten Dienst Bezüge für geleistete Arbeit erhält. Dabei kommt es nicht auf die Höhe des Entgelts an, sondern auf die Tatsache, dass überhaupt etwas geleistet wird. Gem. § 4 der Dienstordnung für Ständige Diakone im Erzbistum Köln erhalten dort Diakone mZ monatlich einen pauschalen Auslagenersatz.<sup>47</sup> Die Formulierung allein spricht schon dagegen, dass es sich dabei um ein Entgelt handelt. Ein Auslagenersatz wäre nur dann als Entgelt aufzufassen, wenn er nachweislich regelmäßig die baren Auslagen, den Verdienstaufschlag oder den Ersatz für den entstandenen Zeitverlust übersteigt, die der Diakon in Wahrnehmung seines Amtes tatsächlich zu tragen hat.<sup>48</sup> Im Falle eines pauschalierten Auslagenersatzes kann man diese Möglichkeit nicht gänzlich ausschließen. Wenigstens ein Teil dieser Leistungen könnte ein Entgelt für den geleisteten Dienst darstellen. Für eine Tätigkeit in diesem Sinne entfällt die Genehmigungspflicht nur, wenn es sich um schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder vortragende Tätigkeiten handelt. In diesem Fall genügt die vorherige Anzeige an den Dienstherrn, dass die Tätigkeit aufgenommen wird. Der Diakon mZ lässt sich nicht unter die soeben aufgezählten Kategorien subsumieren. Da diese Aufzählung aber nur Beispiel-

charakter hat, könnte man grundsätzlich erwägen, ob der Diakon nicht etwa mit seinem Dienst in einer gewissen Nähe zu den beschriebenen Tätigkeiten steht. Da aber das Kennzeichen der oben beschriebenen Tätigkeiten gerade die Freiberuflichkeit ist, passt der Diakon nicht dazu. Sein Amt ist eines der kirchlichen Hierarchie. Die Übernahme des Diakonats mZ als entgeltliche Tätigkeit durch einen aktiven Soldaten unterliegt der Genehmigungspflicht durch den Dienstherrn.

Erhält der nebenamtliche Diakon keinerlei Zuwendungen aus der Bistumskasse oder ist nachweisbar, dass der Auslagenersatz tatsächlich kein Entgelt beinhaltet, könnte es sich um eine unentgeltliche Nebentätigkeit in der Kirche i.S.d. Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetzes handeln. Diese Nebentätigkeiten sind grundsätzlich nicht genehmigungspflichtig und bei kirchlichem Engagement noch nicht einmal anzeigepflichtig. Sie fallen unter den Schutz der ungestörten Religionsausübung i.S.v. Art. 4 II GG. Der Schutzzweck dieser Norm besteht nicht nur in der Garantie der ungestörten Ausübung kulturellen Handelns, sondern in jeder religiösen und religiös motivierten Betätigungsfreiheit, „soweit sie sich im Rahmen übereinstimmender sittlicher Grundanschauungen der heutigen Kulturvölker hält“.<sup>49</sup> Dazu zählen z.B. die Mitarbeit in Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat, Caritas oder sonstigen kirchlichen Vereinen und Vereinigungen. Wenn die Übernahme des Diakonenamtes als Nebenbeschäftigung in diesem Sinne zu verstehen ist, besteht seitens des Weihebewerbers also nicht einmal eine Anzeigepflicht bei seinem Dienstherrn. Dem ist zuzustimmen, wenn der Dienst des Diakons in etwa vergleichbar wäre mit der Übernahme eines Amtes im Vorstand der eben erwähnten Korporationen. Das Mitglied des Vorstandes einer kirchlichen Vereinigung ist frei, zum Ende seiner Amtszeit für diese Funktion nicht weiter zur Verfügung zu stehen oder auch vorzeitig zurückzutreten, wenn besondere Gründe dies nahe legen. Diese Ämter sind gerade durch ihre zeitliche Begrenzung und gewisse korporative Distanz zu den kirchlichen Amtsstrukturen gekennzeichnet. Mit der Diakonenweihe bindet sich demgegenüber der Geistliche unwiderruflich, ganzheitlich und auf Lebenszeit institutionell an die Kirche. Er tritt in ihre Ämterhierarchie ein. Aus diesem Grund handelt es sich beim Diakonatsamt nicht um eine Nebentätigkeit, die von der Anzeigepflicht befreit wäre.

### 3. Staatskirchenrechtliches Fazit

Die vorausgehenden staatskirchenrechtlichen Überlegungen haben deutlich werden lassen, dass in Bezug auf die Vereinbarkeit von Staatsamt und Kirchenamt seitens des Staates die inhaltliche Ausgestaltung dessen, was das in Rede

stehende Kirchenamt ausmacht, damit also die kirchliche Definition dessen, was den Diakonat wesentlich kennzeichnet, Entscheidungsgrundlage sein muss. Erstrebt ein aktiver Soldat die Diakonenweihe mit der Absicht, dieses kirchliche Amt als unentgeltliches Ehrenamt auszuüben, so besteht seinerseits diesbezüglich nur eine Anzeigepflicht beim staatlichen Dienstherrn. Dieser hat keine rechtliche Möglichkeit, dem Soldaten die Übernahme des Diakonats im Nebenamt zu untersagen.

Allerdings muss der Weihebewerber für sich selbst klären, ob die zeitgleiche Ausübung des staatlichen Dienstes und des kirchlichen Amtes für seine Person tatsächlich miteinander vereinbar sind. Diese Vereinbarkeit kann nach der hier vertretenen Auffassung nur dann als gegeben angesehen werden, wenn aus staatlicher Sicht nicht die Gefahr besteht, dass derjenige der ein Kirchenamt übernimmt, durch dieses in der Erfüllung seiner aus dem Staatsamt erwachsenden Pflichten eingeschränkt wird. Es ist immer zu berücksichtigen, dass die Verpflichtungen aus dem Staatsamt diejenigen sind, die von der in Rede stehenden Person zuerst übernommen worden sind und an die er sich durch seinen Amtseid gebunden hat.

#### Anmerkungen

- <sup>1</sup> Can. 138 CIC/1917: Clerici ab iis omnibus quae statum suum dedecent, prorsus abstineant: indecoras artes ne exerceant; aleatoriis ludis, pecunia exposita, ne vacent; *arma ne gement*, nisi quando iusta timendi causa subsit; venationi ne indulgeant, clamorosant antem nunquam exerceant; tabernas aliaque similia loca sine necessitate aut alia iusta causa ab Ordinario loci probata ne ingrediantur.
- <sup>2</sup> Vgl. Joseph Weier, Der Ständige Diakon im Recht der lateinischen Kirche unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland, Essen 1989, S. 97; Heinrich J.F. Reinhardt, Volk Gottes: Die Christgläubigen (cann. 204-293), in: Münsterischer Kommentar zum CIC, hrsg. von Klaus Lüdicke, Essen Loseblatt seit 1985, Stand: 31. Erg. Lfg. Juli 1999 (nachfolgend MK), can. 285 Rdn. 5.
- <sup>3</sup> Vgl. Heinrich J.F. Reinhardt, in: MK can. 285 Rdn. 2.
- <sup>4</sup> Vgl. Ständiger Rat der Deutschen Bischofskonferenz: „(...) daß nämlich zwischen dem aktiven Wehrdienstverhältnis und dem Amt des ständigen Diakons kirchenrechtlich und staatskirchenrechtlich eine Inkompatibilität besteht.“ zit nach: Günter Assenmacher, Die Wehrpflichtbefreiung der Geistlichen, Nach dem katholischen Kirchenrecht und dem Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 1987, S. 147, Anm. 435.
- <sup>5</sup> Vgl. Heinrich J.F. Reinhardt, in: MK can. 287 Rdn. 1.
- <sup>6</sup> Vgl. zu den Motiven: Günter Assenmacher, Stichwort: Militärdienst der Kleriker und Ordensleute, in: LThK 3. Aufl. Bd. 7, Freiburg 1998, Sp. 254 f.
- <sup>7</sup> Vgl. Winfried Aymanns, Kanonisches Recht, Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici, Bd. 2, Paderborn 1997, S. 167.

- 8 Vgl. Günter Assenmacher, Wehrpflichtbefreiung, Die Wehrpflichtbefreiung der Geistlichen, Nach dem katholischen Kirchenrecht und dem Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 1987, S. 33 mit weiteren Literaturangaben. Thomas Hoppe, Stichwort Militär, in: LThK 3. Aufl. Bd. 7, Freiburg/Br 1998., Sp. 254.
- 9 Vgl. Günter Assenmacher, Wehrpflichtbefreiung, a.a.O., S. 147.
- 10 Vgl. Heinrich J.F. Reinhardt, in: MK can. 289 Rdn. 2.
- 11 Vgl. Hugo Goeke, Der Ständige Diakon in der Bundesrepublik, Rückblick – Analyse – Ausblick, in: Bensberger Protokolle Nr. 64, Im Zeichen des dienenden Christus. 25 Jahre erneuerter Diakonats, Bensberg 1990, S. 35-58, 47 f.
- 12 Vgl. Andreas Weiß, Der Ständige Diakon, Theologisch-kanonistische und soziologische Reflexionen anhand einer Umfrage, Würzburg 1991, S. 119 f.
- 13 Vgl. Heinrich J.F. Reinhardt, in: MK can. 289 Rdn. 6.
- 14 Vgl. Willibald Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts, Bd. 1, München 1955, S. 170; Konzil von Toledo: deutsch: „(...) verderbliche Gewohnheit, die keineswegs bewahrt werden dürfe.“ (Übersetzung von mir).
- 15 Vgl. zusammenfassend, Karl Steinmetz, Der Militärdienst der Ordensmänner unter Berücksichtigung der rechtlichen Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland, München (Diss.) 1972, S. 4.
- 16 Carl Holböck, Handbuch des Kirchenrechts Bd. 1, Innsbruck, Wien 1951, S. 35 f.
- 17 SC Rel., Dekret „Militare servitum“ vom 30.07.1957, in: AAS 49 (1957) S. 871-874, 871, deutsch: „Der militärische Dienst (...) begünstigt leichterding, wie die Erfahrung lehrt, die Entfernung von der geistlichen Berufung und dem Geist des Religiosenstandes.“ (Übersetzung von mir).
- 18 Vgl. Hermann Volk, Der Priester und sein Dienst im Lichte des Konzils, Mainz 1966, S. 64.
- 19 „Von den Befreiungsmöglichkeiten vom Militärdienst haben jene Gebrauch zu machen, denen jener Vorteil gewährt wird durch staatliche Gesetze der betreffenden Nation oder durch Vereinbarungen, die zwischen ihr und der zuständigen kirchlichen Autorität getroffen wurden, wenn nicht in einzelnen Fällen von den Ordinarien anders entschieden worden ist.“ (Übersetzung von mir). Communicationes 14 (1984), S. 183. So auch schon in den vorhergehenden Schemata, Vgl. Communicationes 3 (1971) S. 192; 9 (1977), S. 44.
- 20 Vgl. Alexander Hollerbach, Der verfassungsrechtliche Schutz kirchlicher Organisationen, in: § 139, Handbuch des Staatsrechts Bd. VI, Hrsg. von Josef Isensee, Herbert Kirchhoff, 1989, S. 557-594, 571.
- 21 Die Zuständigkeit der Bischofskonferenzen bejahend vgl. Heinrich J.F. Reinhardt, in: MK can. 288 Rdn. 2.
- 22 Vgl. Protokoll des Ständigen Rates der deutschen Bischofskonferenz vom 25.1.1982, zit. nach: Günter Assenmacher, Wehrpflichtbefreiung, a.a.O., S. 147: „(...) daß nämlich zwischen dem aktiven Wehrdienstverhältnis und dem Amt des Ständigen Diakons kirchenrechtlich und staatskirchenrechtlich eine Inkompatibilität besteht.“
- 23 Vgl. stellvertretend: Ordnung für den Ständigen Diakonats im Erzbistum Köln, in: KABL Köln 1994 ...; Ordnung für Ständige Diakone in der Diözese Augsburg vom 1. April 1989, in: Diözese Augsburg, Rechtssammlung kirchlicher und staatlicher Bestimmungen für Seelsorge und Verwaltung in der Diözese Augsburg, hrsg. vom Bischof von Augsburg, Stand: 5. Erg. Lfg. 1. April 1995, D.4.11.

- <sup>24</sup> Dem Verfasser liegen Informationen vor, dass in den Jahren seit 1985 in mehreren Diözesen vereinzelt aktive Soldaten zu Diakonen geweiht worden sind. In den meisten Fällen sind diese jedoch nach absehbarer Zeit aus dem aktiven Dienst in der Truppe ausgeschieden.
- <sup>25</sup> Statut der Deutschen Bischofskonferenz vom 23. Oktober 1976, in: AfkKR 145 (1976) S. 543-552.
- <sup>26</sup> Vgl. Hubert Socha, in: MK can. 6 Rdn. 6.
- <sup>27</sup> Vgl. Hubert Socha, in: MK can. 5 Rdn. 8.
- <sup>28</sup> Vgl. Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom 4.-7. März 1968, Grundordnung für die Ausbildung des Diakons, in: AfkKR 137 (1968), S. 17-221.
- <sup>29</sup> Vgl. Jak 1,27.
- <sup>30</sup> Vgl. Art. 12 I DIR, can. 225 CIC/1983, LG 33.
- <sup>31</sup> Vgl. als herrschende Meinung zu diesem Problem mit weiteren Literaturverweisen, Karl Steinmetz, a.a.O., S. 7.
- <sup>32</sup> Vgl. Günter Assenmacher, Wehrdienstbefreiung a.a.O., S. 323.
- <sup>33</sup> Vgl. zum traditionellen aber wenig glücklichen Begriff „Privileg“: Günter Assenmacher, Wehrdienstbefreiung, a.a.O., S. 33 f.
- <sup>34</sup> Vgl. Communicationes 3 (1971), S. 192, 9 (1977), S. 44, 14 (1984) S. 183.
- <sup>35</sup> Vgl. Günter Assenmacher, Wehrdienstbefreiung, a.a.O., S. 144.
- <sup>36</sup> Vgl. H. Rith, zit. nach Günter Assenmacher, Wehrdienstbefreiung a.a.O., S. 149 Anm. 445.
- <sup>37</sup> Vgl. stellvertretend Martin Heckel, Die religionsrechtliche Parität, § 10 in: Handbuch des Staatskirchenrechts Bd. 1, Berlin 1974, S. 445-544, 534 f.
- <sup>38</sup> Vgl. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar anhand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts von G. Leibholz, H.J. Rinck, D. Hesselberger, Köln 6. Aufl., Stand 1996, Art. 4 Rdn. 6.
- <sup>39</sup> Vgl. Axel Frhr. v. Campenhausen, Staatskirchenrecht, a.a.O., S. 100 mit weiteren Verweisen insbesondere zum Verhältnis Staat-Verbände.
- <sup>40</sup> So auch: Heinrich J.F. Reinhardt, Statement beim Fortbildungsseminar Polizeiseelsorge des Bistums Münster am 26.02.1999 in Westbevern/Telgte (Manuskript, unveröffentlicht) S. 2.
- <sup>41</sup> Vgl. BVerfGE 70, 163.
- <sup>42</sup> Vgl. Werner von Scheven, Hartmut Schmidt-Petri, Wie funktioniert das? Die Bundeswehr, Mannheim et al. 1987, S. 38.
- <sup>43</sup> Vgl. Heinrich J.F. Reinhardt, in: MK can. 276 Rdn. 3.
- <sup>44</sup> Vgl. Werner von Scheven, Hartmut Schmidt-Petri, a.a.O., S. 50.
- <sup>45</sup> Vgl. Carl Creifelds, a.a.O., Stichwort Nebentätigkeit, S. 766.
- <sup>46</sup> Vgl. Zweites Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetz vom 09.09.1997, in BGBl 1, S. 294.
- <sup>47</sup> Vgl. Dienstordnung für Ständige Diakone im Erzbistum Köln, a.a.O.
- <sup>48</sup> Vgl. Carl Creifelds, a.a.O., Stichwort Ehrenamt, S. 300.
- <sup>49</sup> Dieter Hesselberger, Das Grundgesetz. Kommentar für die politische Bildung, 2. Aufl. Neuwied, Darmstadt 1976, S. 65.